

# Basiswissen Flüchtlinge

**Wichtige Fakten  
zu Flucht und Migration  
in Deutschland und im Saarland  
im Überblick**

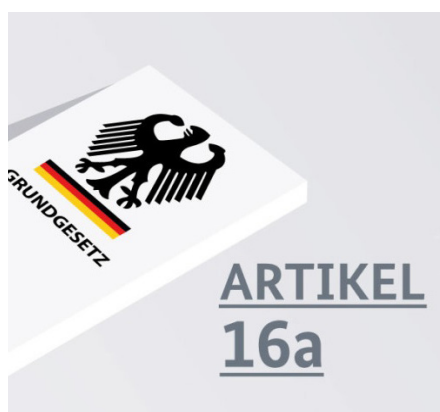
**2016**

**SAARLAND**

Großes entsteht immer im Kleinen.



# Wichtige Fakten zu Flucht und Asyl in Deutschland



Das Grundgesetz garantiert politisch Verfolgten Asylrecht (Art. 16a)



Die Behandlung von Bürgerkriegsflüchtlingen richtet sich nach der Genfer Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen



Asylbewerber dürfen nach drei Monaten arbeiten. Allerdings nur, wenn für den Job kein Deutscher oder EU-Bürger infrage kommt (Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit). Die Aufnahme einer Ausbildung ist nach drei Monaten ohne diese Zustimmung möglich

Eine Anerkennung als Flüchtling oder Asylbewerber gilt zunächst drei Jahre



Wer kein Bleiberecht hat, muss Deutschland verlassen – entweder freiwillig oder durch eine Abschiebung<sup>1</sup>



<sup>1</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Mediathek/Einstieg/mediathek\\_einstieg\\_fotos\\_node.html;jsessionid=C57AED1CDDFB3454EBC87614AD678448.s3t2?id=1432776](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Mediathek/Einstieg/mediathek_einstieg_fotos_node.html;jsessionid=C57AED1CDDFB3454EBC87614AD678448.s3t2?id=1432776) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

# Gliederung

<b>I.</b>	<b>Grundlagen in Deutschland</b>	<b>6</b>
a.	Asylrecht	6
b.	Asylsuchender oder Flüchtling - Unterschiede in den Begrifflichkeiten	6
c.	Dublin-Verfahren	7
d.	Verteilung in Bundesländer	7
e.	Zuständigkeit für Unterbringung	7
f.	Ablauf Asylverfahren	8
	i. Dauer Asylverfahren	
	ii. Ende des Asylverfahrens	
	iii. Abgelehnter Asylantrag	
	iv. Straffällige Asylbewerber	
g.	Sichere Herkunftsländer	9
h.	Leistungen für Asylsuchende	10
<b>II.</b>	<b>Exkurs: Fluchtursachen und Europa</b>	<b>11</b>
a.	Fluchtursachen	11
b.	Was macht Europa?	11
<b>III.</b>	<b>Strukturen im Saarland</b>	<b>13</b>
a.	Landesaufnahmestelle (LAsT)	13
	i. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)	
b.	Zusammenarbeit mit Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Bundesagentur für Arbeit (BA)	15
c.	Verteilung in Kommunen	16
d.	Flüchtlingsatlas	17
e.	Polizeiliche Maßnahmen und Sicherheitskonzept	17

<b>IV. Sonderprogramme im Saarland</b>	<b>18</b>
a. Wohnraum	18
b. Flüchtlinge und Sport	19
c. Medizinische Versorgung	19
i. Grunduntersuchung	
ii. Hebammen	
iii. Impfungen	
d. Sprachförderung	20
e. Ehrenamtliche Helfer	21
f. Koordinierungsstelle	22
i. Online-Plattform	
ii. Zentrales Spendenkonto für die Flüchtlingshilfe	
g. Welcome-Center	24
<b>V. Integration im Saarland</b>	<b>25</b>
a. Arbeitsmarkt/Zulassung	25
b. Berufsanerkennung	27
c. Führerschein	27
d. Familienförderung	27
e. Frühkindliche Bildung und Betreuung (Kindertageseinrichtungen)	28
f. Schule	29
g. Ausbildung	31
h. Hochschule	32
i. Integrationslotsen	32
j. Beschäftigungscoaching	32
k. Schoolworker	33
l. Bank/Konto	33
<b>VI. Übersicht der Sammelstellen</b>	<b>34</b>
<b>Impressum</b>	<b>35</b>

# I. Grundlagen in Deutschland

Menschen, die politisch verfolgt sind, haben in Deutschland das Recht auf Asyl (Asylberechtigung nach Art. 16a GG) oder auf Anerkennung als Flüchtling (Genfer Flüchtlingskonvention), Bürgerkriegsflüchtlinge werden im Regelfall als subsidiär Geschützte anerkannt.<sup>2</sup>

## a. Asylrecht

Asyl ist ein Menschenrecht. Schutz gewähren wir auch jenen, die aus Kriegen zu uns fliehen. Jeder, der nach Deutschland kommt, hat das Recht, würdig behandelt und sicher untergebracht zu werden. Und jeder hat ein Recht darauf, dass seine Gründe, zu uns zu kommen, in einem ordentlichen Verfahren geprüft werden.<sup>3</sup>

## b. Asylsuchender oder Flüchtling – Unterschiede in den Begrifflichkeiten

Umgangssprachlich bezeichnet man alle Menschen, die aus ihrem Heimatland flüchten, als Flüchtlinge. Die rechtlichen Begriffe in Deutschland sind aber etwas komplizierter.

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes genießen politisch Verfolgte in Deutschland Asyl. Jemand, der Asyl beantragt, ist ein Asylbewerber. Kann er nachweisen, dass er persönlich aus politischen Gründen in seiner Heimat vom Staat verfolgt wird, erhält er Asyl. Er ist dann ein „anerkannter Asylbewerber“ oder „Asylberechtigter“.

---

<sup>2</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/1-Inland/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/1-Inland/_node.html) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

<sup>3</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/1-Inland/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/1-Inland/_node.html) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

Etwas anders ist der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Anforderungen dafür sind etwas geringer als beim Asyl. Die Verfolgung muss nicht vom Staat ausgehen. Zum Beispiel gilt das für Syrer, die vor dem Terror des „Islamischen Staates“ geflohen sind. Wird im Asylverfahren festgestellt, dass der Bewerber das Recht auf Flüchtlingsschutz hat, wird er als Flüchtling anerkannt.

Darüber hinaus gibt es weitere rechtliche Möglichkeiten, in Deutschland Schutz zu gewähren – zum Beispiel, wenn zu befürchten ist, dass das Leben eines Flüchtlings in seinem Herkunftsland bedroht ist.<sup>4</sup>

### **c. Dublin-Verfahren**

Im Dublin-Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag, der in der Europäischen Union, Norwegen, Island, der Schweiz und in Liechtenstein gestellt wird, inhaltlich geprüft wird, und zwar durch nur einen Staat.

### **d. Verteilung in Bundesländer**

Die Verteilung in die Bundesländer wird über den Königsteiner Schlüssel geregelt. Diese Aufnahmequote, die sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl richtet, wird jährlich neu ermittelt. Der Schlüssel für das Saarland liegt in der Regel bei etwa 1,2 Prozent.

### **e. Zuständigkeit für Unterbringung**

Die Verantwortung für die Unterbringung von Asylbewerbern – und damit auch die Finanzierung – liegt bei den Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung unterstützt sie dabei finanziell.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/\\_node.html?id=GlossarEntry1430636](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/_node.html?id=GlossarEntry1430636) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

<sup>5</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/1-Inland/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/1-Inland/_node.html) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

## **f. Ablauf Asylverfahren**

Das Asylverfahren liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet die Asylanträge. Im Saarland ist diese Bundesbehörde auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle (LAsT) in Lebach angesiedelt. Das Asylverfahren ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Das BAMF registriert den Bewerber und nimmt seine Fingerabdrücke. Dann erhält er einen Ausweis, mit dem er vorübergehend in Deutschland bleiben kann (Aufenthaltsgestattung). In einem Gespräch schildert ein Asylbewerber einem Mitarbeiter des BAMF, warum er verfolgt wird. Wenn möglich, soll er Beweise vorlegen. Diese Anhörung entscheidet darüber, ob Asyl gewährt werden kann. Es geht immer um den Einzelfall.<sup>6</sup> Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Bewerber schriftlich und mit Begründung mitgeteilt.

### **i. Dauer Asylverfahren**

Im bundesweiten Durchschnitt dauert ein Asylverfahren etwa fünf Monate, im Saarland in der Regel ca. 2,8 Monate.

### **ii. Abgelehnter Asylantrag**

Falls der Antrag auf Asyl abgelehnt wird, enthält das Schreiben eine Aufforderung zur Ausreise und eine Abschiebungsandrohung. Der Asylbewerber kann beim zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb von zwei Wochen, in einigen Fällen auch nur innerhalb einer Woche, Klage gegen eine ablehnende Entscheidung des BAMF einlegen. Das Gericht überprüft dann die Entscheidung des Bundesamtes.

### **iii. Straffällige Asylbewerber**

Wird ein Asylbewerber straffällig, kann er ausgewiesen werden. Wie die Behörden entscheiden, hängt von der Straftat und der Strafe ab. Grundsätzlich wird der Asylbewerber ausgewiesen, wenn er zu mehr als drei Jahren Haft verurteilt wird oder Ausländer eingeschleust hat. Bei Drogendelikten oder Landfriedensbruch reicht schon eine Haftzeit von zwei Jahren. Die Behörden können aber auch aus anderen Gründen entscheiden, dass ein Asylbewerber das Land verlassen muss.

---

<sup>6</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/\\_node.html?id=GlossarEntry1430082](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/_node.html?id=GlossarEntry1430082) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]



Das Bundeskriminalamt hat gemeinsam mit der Polizei der Länder eine Lageübersicht erstellt. Die bisher verfügbaren Zahlen zeigen, dass Flüchtlinge genauso oft straffällig werden wie Vergleichsgruppen der einheimischen Bevölkerung.<sup>7</sup>

### **g. Sichere Herkunftsländer**

Sichere Herkunftsländer sind Staaten, von denen das BAMF annehmen kann, dass den Menschen dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche Behandlung droht. Deshalb werden Asylanträge von Menschen aus diesen Ländern meist als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.

Als sichere Herkunftsländer gelten derzeit:

- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Mazedonien
- Senegal
- Serbien
- Albanien
- Kosovo
- Montenegro
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

---

<sup>7</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/\\_node.html?id=GlossarEntry1430632](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/_node.html?id=GlossarEntry1430632)  
[zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

## h. Leistungen für Asylsuchende

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Versorgung von Asylsuchenden. Das, was sie für das tägliche Leben brauchen, erhalten sie als Sachleistungen, solange sie in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind.

Dazu gehören:

Sogenannte Grundleistungen (Nahrungsmittel, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Haushaltswaren).  
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.  
Schutzimpfungen zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten.  
Im Einzelfall auch weitere Leistungen.<sup>8</sup>

Zusätzlich erhalten sie einen Geldbetrag (Taschengeld) für die notwendigen persönlichen Bedürfnisse im Alltag.  
Sobald sie in den Gemeinden leben, sind die Sozialämter für die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständig. Konkret bedeutet dies:

Alleinstehende Asylsuchende erhalten monatlich einen Betrag von 364 Euro.  
Anerkannte alleinstehende Flüchtlinge erhalten monatlich 404 Euro. Dies entspricht Leistungen nach SGB II (sogenannte „Hartz IV-Leistungen“) oder – wenn sie nicht arbeitsfähig sind – SGB XII (allgemeine Sozialhilfe). Zuständig sind bei SGB II-Leistungen die Jobcenter, bei SGB XII die Sozialämter.

---

<sup>8</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/\\_function/glossar\\_catalog.html?nn=1419512&lv2=1419502&id=GlossarEntry1429814](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/_function/glossar_catalog.html?nn=1419512&lv2=1419502&id=GlossarEntry1429814) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

# II. Exkurs: Fluchtursachen und Europa

Deutschland sucht innerhalb der EU nach einer gemeinsamen umfassenden Antwort auf die Flüchtlingsströme.

## a. Fluchtursachen

Weltweit ist die Zahl der Flüchtlinge wegen kriegsrischer Auseinandersetzungen in vielen Krisenregionen und politischer Verfolgung so hoch wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Die meisten Menschen, die vor Krieg und dadurch bedingtem Leid nach Deutschland flüchten, stammen aus Syrien, dem Irak, Afghanistan, Eritrea, Nigeria und Pakistan. Sie flüchten vor dem Terror der ISIS-Milizen und der Taliban, vor Bürgerkriegen und Diktatoren.

Die Not von Bürgerkriegen und vergleichbaren humanitären Katastrophen kann nicht hier in Deutschland gelöst werden. Umso notwendiger ist es, die Hilfe vor Ort zu verstärken. Wichtig ist, dass die Menschen rasch auf eine bessere Lebensperspektive vertrauen können.

Deutschland hilft dabei bilateral, gemeinsam mit den anderen EU-Staaten und zusammen mit internationalen Organisationen. Die Ziele: Bekämpfung der Fluchtursachen vor Ort und Unterstützung für die Aufnahmeeregionen. Dabei ist Diplomatie genauso gefragt wie humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und militärische Ausbildungshilfe. Der Kampf gegen die Ursachen von Flucht braucht Zeit und gelingt nur gemeinsam mit den Regierungen vor Ort.<sup>9</sup>

## b. Was macht Europa?

Derzeit nehmen Deutschland, Italien, Österreich und Schweden zwei Drittel der Flüchtlinge auf. Deutschland setzt sich dafür ein, dass schutzbedürftige Flüchtlinge innerhalb der EU gerecht verteilt werden.

Durch die sogenannte Nachbarschaftspolitik unterstützt die EU die Staaten des südlichen Mittelmeers dabei, sich wirtschaftlich und politisch zu stabilisieren. So erhalten Menschen vor Ort eine Perspektive.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/3-Ursachen/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/3-Ursachen/_node.html) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

<sup>10</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/2-Europa/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/2-Europa/_node.html) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

Mit der „Europäischen Migrationsagenda“ hat die EU-Kommission im Mai 2015 eine umfassende Strategie vorgelegt, um die Flüchtlingskrise gemeinsam zu bewältigen. Sie sieht Sofortmaßnahmen wie die Rettung von Flüchtlingen aus Not und die Bekämpfung der Schlepper vor.

Außerdem hat die EU die Mittel für die Mittelmeer-Operationen Triton und Poseidon verdreifacht. Die Schiffe, die dort im Einsatz sind, retten Menschenleben und schützen die EU-Außengrenzen. Zusätzlich zur Seenotrettung geht die EU aktiv gegen Schlepperbanden vor. Die Operation EUNAVFOR MED bekämpft den Menschenschmuggel und Menschenhandel im Mittelmeer. Die Bundeswehr beteiligt sich mit zwei Schiffen an der Operation.

Um Länder an den EU-Außengrenzen rasch zu entlasten, werden dort Registrierungszentren (sogenannte Hotspots) geschaffen. Die ersten Zentren in Griechenland und Italien sind eröffnet worden. Damit können Flüchtlinge an den europäischen Außengrenzen leichter und schneller registriert werden.

Mit dem Schengen-Abkommen wurde einer der größten Träume der Europäer wahr: grenzenloses Reisen in Europa. Damit haben die Staaten mit einer Außengrenze aber auch eine große Verantwortung. Sie müssen dafür sorgen, dass diese Grenze gesichert und geschützt wird. Damit das funktioniert, arbeiten die Schengen-Staaten eng zusammen. Sie werden dabei durch die „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen“ (FRONTEX) unterstützt.

FRONTEX bildet Grenzschutzbeamte aus und unterstützt die Grenzsicherung technisch. Insbesondere hilft FRONTEX den EU-Mitgliedstaaten dabei, Flüchtlinge im Mittelmeer zu suchen und zu bergen. Deutschland beteiligt sich an FRONTEX-Einsätzen mit Bundespolizisten und technischer Ausstattung.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/\\_function/glossar\\_catalog.html?nn=1419512&lv2=1419496&id=GlossarEntry1437586](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/_function/glossar_catalog.html?nn=1419512&lv2=1419496&id=GlossarEntry1437586) [zuletzt aufgerufen am 19.01.2016]

# III. Strukturen im Saarland

## a. Landesaufnahmestelle (LAsT)

In Deutschland gibt es vier Arten von Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber: Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterbringung, dezentrale Unterbringung sowie Einrichtungen für Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen. Die Aufnahme der Asylbewerber liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Bundesländer.

Im Saarland werden die Asylsuchenden nach ihrer Ankunft zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung der Landesaufnahmestelle (LAsT) in Lebach aufgenommen, wo sie im Regelfall ca. sechs bis acht Wochen bleiben. Sie befindet sich südlich der Dillinger Straße am Rande eines Wohngebietes. Die LAsT wurde 1958 zur Aufnahme von Spätaussiedlern eröffnet. Es ist die einzige offene Flüchtlingseinrichtung in Deutschland, es gibt keine Zäune oder Absperrungen.

Die Asylsuchenden werden dort in festen Gebäuden und winterfesten Hallen untergebracht. Darüber hinaus gibt es weitere winterfeste Hallen für Kinderbetreuung, Kindergarten, Kleiderausgabe und eine Arztpraxis.

Wenn die Asylsuchenden in der LAsT ankommen, werden sie zunächst vorregistriert. Dabei werden die personenbezogenen Daten erfasst (Stammdaten, Fragen über besondere Erkrankungen, Bezugspersonen, Verwandtschaftsverhältnisse). Zudem geben sie ihre Fingerabdrücke ab, erhalten ein Verpflegungs- und Hygienepaket und bekommen einen Schlafplatz zugewiesen.

Im nächsten Schritt können die Asylsuchenden ihre Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen – das Büro befindet sich auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle. Die kurzen Wege bewähren sich: Aktuell durchschnittlich vier Wochen nach der Antragstellung findet dort die mündliche Anhörung statt, aufgrund derer die Entscheidung über den Asylantrag getroffen wird.

In der LAsT gibt es eine Reihe von Förder-, Betreuungs- und Freizeitmaßnahmen, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Auch für Erwachsene gibt es verschiedene Angebote, z.B. zur Sprachförderung. Zudem können die Asylsuchenden die Beratungs- und Betreuungsdienste der Wohlfahrtsverbände aufsuchen.

Am zentralen **Info-Point** werden die verschiedenen Angebote wie Kinderbetreuung, Hilfsdienste und Unterhaltungsangebote zentral koordiniert und die notwendigen Informationen zu den Abläufen in der Landesaufnahmestelle und den verschiedenen Ausgabestellen und Hilfeleistungen für Ehrenamtliche, aber auch Flüchtlinge bereitgestellt. Außerdem können sich ehrenamtliche Helferinnen und Helfer dort für Dienste in der Landesaufnahmestelle melden und registrieren lassen. Daneben ist der Info-Point die zentrale Anlaufstelle für alle Spendenangebote für die Landesaufnahmestelle.

#### **i. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren, die ohne ihre Eltern nach Deutschland einreisen und nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ein Recht darauf haben, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Im Saarland werden unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommen und zunächst in sogenannten Clearinghäusern versorgt. Danach kommen verschiedene Möglichkeiten zur Unterbringung in Frage: Die Kinder und Jugendlichen können entweder von einer Pflegefamilie aufgenommen werden oder gemeinsam mit Gleichaltrigen in einer Heimeinrichtung wohnen.

Unabhängig von ihrer Unterbringung besuchen sie die Schule und bekommen zusätzliche Sprachförderungsprogramme. An den Berufsbildungszentren in Sulzbach, Merzig, Lebach und Homburg wurden spezielle Klassen für UMA eingerichtet.

Das Saarland hat zuletzt überproportional viele unbegleitete minderjährige Ausländer aufgenommen. Seit November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Die Neuregelung in der Betreuung von UMA sieht vor, diese künftig bundesweit und landesintern entsprechend dem Königsteiner Schlüssel zu verteilen. Diese Neuregelung gilt für alle UMA, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland einreisen – diejenigen, die zum Stichtag bereits in Jugendhilfemaßnahmen im Saarland waren, sind davon nicht betroffen.

## **b. Zusammenarbeit mit Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Bundesagentur für Arbeit (BA)**

Als Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern nimmt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Aufgaben in den Bereichen Asyl, Migration, Integration, Rückkehrförderung und jüdische Zuwanderer wahr. Es fungiert als Kompetenzzentrum für Migration und Integration. Im Bereich der Integration hat das BAMF unter anderem folgende Aufgaben:

- Durchführung der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz (Entwicklung von Kurskonzepten, Zulassung der Sprachkursträger, Qualitätskontrolle)
- Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
- Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms
- Förderung von Integrationsprojekten

Das „Aktionsprogramm Zuwanderung“ soll das Saarland als attraktive Zuwanderungsregion positionieren, ohne dabei die inländischen Potenziale zu vernachlässigen. Ziel des Programmes ist es, die Aufnahmeprozesse zu verbessern, z.B. mit Sofortmaßnahmen wie der „Clearingstelle Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven“ in Lebach. Diese zentrale Anlaufstelle zur ersten Klärung der Vermittlungschancen von Flüchtlingen und Asylbewerbern wurde in der LAsT eingerichtet. Die Bundesagentur für Arbeit berät die Asylsuchenden dort und versucht, bereits früh mit den Vermittlungsaktivitäten zu beginnen. Mit dem Aktionsprogramm wird insbesondere auch ein Rahmen für die gesteuerte Zuwanderung gesetzt, um das Saarland als Zuwanderungsland positiv ins Gespräch zu bringen. Auch hier bewähren sich die kurzen Wege. Diese Konzentration von LAsT, BAMF und BA ist nicht in jedem Bundesland üblich.

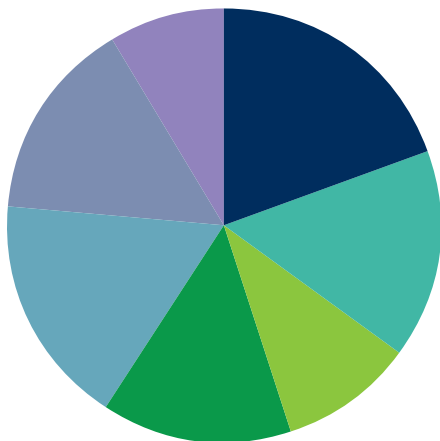
### c. Verteilung in Kommunen

In §2 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung wird genau festgelegt, welcher Landkreis bzw. der Regionalverband welchen Anteil an Flüchtlingen zur weiteren Verteilung auf die Städte und Gemeinden zugewiesen bekommt.

Die Flüchtlinge haben ihrerseits keinen Anspruch, einer bestimmten Stadt oder Gemeinde zugeteilt zu werden; in der Regel wird aber versucht, bei der Verteilung in die Kommunen familiäre Aspekte zu berücksichtigen.

Die Städte und Gemeinden sind nach § 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) verpflichtet, vom Land verteilte Asylsuchende und Flüchtlinge aufzunehmen. Ein Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes (LaVA) begleitet die Flüchtlinge in die vorgesehene Gemeinde. Nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt werden dann die entsprechenden Anträge bei den Leistungsbehörden gestellt.

Im Jahr 2016 gilt folgender Verteilschlüssel:



• Landeshauptstadt Saarbrücken	19,55 %
• Regionalverband Saarbrücken	15,69 %
• Landkreis Merzig-Wadern	9,84 %
• Landkreis Neunkirchen	14,29 %
• Landkreis Saarlouis	17,06 %
• Saarpfalz-Kreis	14,99 %
• Landkreis St. Wendel	8,58 %

In der Regel werden die Flüchtlinge in kommunalen / privaten Wohnungen oder Häusern untergebracht. Die Entscheidung über Art und Größe des Wohnraumes liegt bei der jeweiligen Kommune, die die sozialhilferechtlichen Bestimmungen berücksichtigen muss. Die Kosten für die Wohnungen müssen den Vorgaben entsprechen, die auch für Empfänger von Hartz IV bzw. Sozialhilfe gelten. Für Einzelpersonen werden 45 Quadratmeter, für jede weitere Person 15 Quadratmeter als angemessen angesehen.



#### **d. Flüchtlingsatlas**

Das Saarland ist das einzige Bundesland, welches alle relevanten Informationen zu einem Flüchtlingsatlas zusammengeführt hat. Der Flüchtlingsatlas dient sowohl den Landesbehörden, als auch den Landkreisen/ dem Regionalverband sowie den Städten und Gemeinden als Handlungsinstrument für (asyl- und integrations-)politische Entscheidungen, indem er die wesentlichen Daten rund um die Flüchtlingssituation in den saarländischen Kommunen zusammenfasst.

So sind beispielsweise die Angaben hinsichtlich der Bedarfe des täglichen Lebens auf kommunaler Ebene berücksichtigt; dies sind Daten zur Infrastruktur, Bildung und Kinderbetreuung, aber auch zu ehrenamtlichem Engagement in der Flüchtlingshilfe. Diese können als Anhaltspunkte zu Grunde gelegt werden, inwieweit eine adäquate Versorgung von Asylsuchenden im jeweiligen Ort gewährleistet werden kann und in welchem Bereich noch Potenziale sind.

Der „Flüchtlingsatlas Saarland“ wird in der vorbeschriebenen Form ausschließlich Behörden und weiteren staatlichen Akteuren zur Verfügung gestellt.

#### **e. Polizeiliche Maßnahmen und Sicherheitskonzept**

In der Landesaufnahmestelle ist permanent ein Kommando mit Streifenwagen unterwegs. Zudem gibt es ein Polizeibüro in der Verwaltung. Ein privater Sicherheitsdienst ist rund um die Uhr vor Ort.

# IV. Sonderprogramme im Saarland

## a. Wohnraum

Die wachsende Zahl der Asylbewerber aus Kriegsgebieten stellt die Städte und Gemeinden vor große räumliche und finanzielle Herausforderungen, denn sie sind für die Wohnraumversorgung und Unterbringung dieser Menschen verantwortlich. Um genügend Wohnraum zu finden, sind Städte und Gemeinden auch auf die Unterstützung privater Wohnungseigentümer angewiesen.

Die Landesregierung unterstützt Städte und Gemeinden mit dem sogenannten „Flüchtlingswohnraumprogramm“ zur Förderung kommunaler Maßnahmen. Gefördert werden die Sanierung kommunaler (Wohn-)Gebäude sowie der Ankauf von Wohnraum durch Städte und Gemeinden.



**Ansprechpartner für die saarländischen Städte und Gemeinden:**  
**Ministerium für Inneres und Sport**  
**Referat C5 Kommunale Service- und Beratungsstelle**  
**Bernd Müller**  
**Franz-Josef-Röder- Straße 21**  
**66119 Saarbrücken**  
**+49 (0) 681 501-21 90**  
**b.mueller@innen.saarland.de**

Ansprechpartner für private Anbieter von Wohnraum sind ausschließlich die Städte und Gemeinden. Eine Liste mit Ansprechpartnern in den Kommunen gibt es unter:

<http://bit.ly/1ZdTinQ>

Zur Verbesserung der Wohnraumsituation gibt es im Saarland auch eine Initiative, bei der private Wohnungen und Mehrfamilienhäuser von öffentlichen Wohnungsunternehmen erworben und langfristig an die Kommunen vermietet werden können. Diese stellen den Wohnraum dann Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Bedürftigen zur Verfügung. Ansprechpartner sind die Städte und Gemeinden sowie die landeseigene Wohnungsgesellschaft Woge Saar.



**Woge Saar**  
**Mainzer Straße 7-9**  
**66111 Saarbrücken**  
**+49 (0) 6893 8 35 90**  
**info@woge-saar.de**

## **b. Flüchtlinge und Sport**

Um schnellstmöglich die vorhandenen Sportstrukturen als Integrationsmotor zu nutzen, wurden im Rahmen des Projekts „Maßnahmen zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Sportvereinen“ jene saarländischen Sportvereine finanziell unterstützt, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich um die Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in die Sportvereine bemühen.

Anlass für dieses Projekt war das hohe Potenzial des Vereinssports in der Integration, da er Menschen aus unterschiedlichen Nationen und Kulturen, aber mit einem gemeinsamen Interesse an Bewegung und Sport zusammenbringt und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge und Asylbewerber in unsere Gesellschaft leistet. Viele Sportvereine im Land leisten hierzu bereits einen wichtigen Beitrag.

Darüber hinaus existieren bereits zahlreiche Maßnahmen des Landesportverbandes für das Saarland (LSVS), der Fachverbände und Vereine, die mit dem Ziel der Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern in die Sportvereine umgesetzt werden.

## **c. Medizinische Versorgung**

Asylsuchende erhalten über das Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb-LG) eine Behandlung bei Schmerzzuständen und akuten Erkrankungen und die erforderlichen Impfungen. Außerdem werden alle Leistungen erbracht, die zur Gesundheitssicherung erforderlich sind. Vor dem Arztbesuch müssen die Patienten in der Regel zum örtlichen Sozialamt, um einen Berechtigungsschein zu beantragen, der zum Aufsuchen eines Arztes berechtigt. In Notfällen ist die medizinische Behandlung aber auch ohne Berechtigungsschein möglich. In manchen Bundesländern (allerdings nicht im Saarland) gibt es auch eine sogenannte Notfallkarte für Flüchtlinge. Die Behandlungen werden über das AsylbLG abgerechnet. Erstattet werden nur zwingend notwendige Behandlungen.

### **i. Grunduntersuchung**

Alle Asylsuchenden, die sich in der Landesaufnahmestelle (LAsSt) registrieren lassen, müssen sich auf übertragbare Krankheiten (z.B. Krätze, Tuberkulose oder Geschlechtskrankheiten) untersuchen lassen. Hierfür

stehen zwei Ärzte in Lebach bereit. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, welches für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig ist.

#### **ii. Hebammen**

In der LAsT gibt es einen winterfesten Container für Hebammen und Gynäkologen im Rahmen des Projektes „Mutter-Kind-Flüchtlingshilfe Lebach“. Auf etwa 70 Quadratmetern verfügt der Container über mehrere abgetrennte Untersuchungseinheiten sowie einen Warte- und Stillbereich. In dem medizinisch hochwertig ausgestatteten Container leisten mehrere Hebammen und Familienhebammen in einer täglichen Sprechstunde Hilfe für Schwangere und Mütter mit Säuglingen. Die Hebammen stellen auch eine Rufbereitschaft während der Nacht sicher. Für Hochschwangere, frisch entbundene und allein reisende Frauen steht in der Landesaufnahmestelle eine Wohnung mit insgesamt zehn Schlafplätzen zur Verfügung.

#### **iii. Impfungen**

Asylbewerberinnen und Asylbewerber bekommen eine Masern-Mumps-Röteln-Varizellen-Impfung. Darüber hinaus werden bei fehlender Grundimmunisierung bzw. fehlender Dokumentation auch Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Hepatitis B, Polio und Pertussis angeboten. Die Impfungen werden in Impfpässen dokumentiert.

#### **d. Sprachförderung**

Das Sprachförderprogramm für Flüchtlinge und Asylsuchende soll einen Beitrag dazu leisten, Zuwanderer schneller in den saarländischen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Integrationskurse des Bundes tragen durch Deutschvermittlung und Erst-Orientierung dazu bei, dass Zugewanderte sich in unserer Gesellschaft orientieren und sich verständlich machen können. Die Landesförderung ergänzt die Integrationskurse sowie berufsbezogene Sprachförderung des Bundes für diejenigen ohne Deutschkenntnisse und fördert die Sprachvermittlung bis zum Niveau A2.

Zielgruppen der Landesförderungen sind:

- Erwerbsfähige im Asylantragsverfahren mit positiver Bleibeperspektive
- Geduldete
- anerkannte Flüchtlinge ab dem Zeitpunkt der Zuweisung in die Kommunen

Um die schnellere Hinführung zum Niveau B1 im Integrationskurs zu ermöglichen, orientieren sich die Einsteiger-Deutschkurse an den ersten Modulen des Integrationskurses, ergänzt um arbeitsmarktspezifische Themen. Das Rahmenprogramm umfasst folgende Handlungsfelder der „übergreifenden Kommunikation“:

- Umgang mit der Migrationssituation, Realisierung von Gefühlen
- Haltungen und Meinungen, Umgang mit Dissens und Konflikten
- Gestaltung sozialer Kontakte, Umgang mit dem eigenen Sprachenlernen
- Zudem wird kommunikative Grundkompetenz insbesondere in den folgenden Handlungsfeldern vermittelt:
  - Ämter und Behörden, Banken und Versicherungen
  - Arbeit und Arbeitssuche, Aus- und Weiterbildung
  - Betreuung und Schulbesuch / Ausbildung der Kinder
  - Mobilität, Gesundheit, Wohnen

Die Einsteiger-Deutschkurse werden durch sozialpädagogische Fachkräfte begleitet. Der Sprachkurs sollte möglichst bald nach der Zuweisung in eine Kommune absolviert werden.

### **e. Ehrenamtliche Helfer**

Im Saarland gibt es sehr viele Menschen, die sich ehrenamtlich für Asylsuchende und Flüchtlinge engagieren, z.B. im Rahmen von Begleitdiensten bei Arzt- oder Behördengängen, Sprachförderung oder Unterstützung beim Einleben in der Gemeinde. Die Landesregierung begrüßt dieses Engagement der Zivilbevölkerung sehr, weil dadurch natürlich auch die Kommunen und Migrationsfachdienste stark entlastet werden.

Auch in der LAsT gibt es zahlreiche ehrenamtliche Helfer, insbesondere in den Bereichen Dolmetschen, Medizin/Sanitätsdienst, Betreuung von Minderjährigen und Schwangeren.

Damit die Flüchtlingshilfe passgenau und effektiv angeboten werden kann, müssen alle involvierten Akteure – Ehrenamtliche und Hauptamtliche – gut vernetzt sein und sich regelmäßig austauschen. Hierzu ist eine übergeordnete Koordination auf Landes- und Landkreis- bzw. Regionalverbandsebene essentiell. Aus diesem Grund arbeitet die Landesregierung eng mit den Koordinierungsstellen der Wohlfahrtsverbände und der Landkreise / des Regionalverbands zusammen.

Für das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe gelten die gleichen rechtlichen Regelungen wie für andere Ehrenamtliche – d.h., in der Regel sind Ehrenamtliche durch Träger (z.B. Sportverein, Kulturverein, Wohlfahrtsverband, Feuerwehr etc.) versichert. Allerdings besteht nicht immer ein ausreichender Versicherungsschutz. Deshalb hat die Landesregierung eine Sammel-Haftpflicht- und Sammel-Unfallversicherung für ehrenamtlich und freiwillig tätige Helfer im Saarland abgeschlossen.

#### **f. Koordinierungsstelle**

Seit September 2015 gibt es eine Koordinierungsstelle für Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe im Saarland.

Zentraler Ansprechpartner im Saarland für Hilfsangebote im Ehrenamt, Sachspenden und der Koordination von Dolmetschern und ehrenamtlichen Deutschkursen ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

In der Koordinierungsstelle werden Angebote aufgenommen und Bedarfe ermittelt. Es werden außerdem alle Fragen rund um den Themenkomplex Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe beantwortet bzw. an weiterführende Ansprechpartner vermittelt. Durch regelmäßige Kommunikation sollen die Vernetzung zwischen den Initiativen vorangetrieben und möglichst flächendeckende Informationen bereitgestellt werden.

Erreichbar ist die Koordinierungsstelle montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr unter der Telefon Hotline (0681) 501 2223 bzw. per E-Mail unter [fluechtlingshilfe@saarland.de](mailto:fluechtlingshilfe@saarland.de).



Weitere Informationen zu den Themengebieten rund um die Flüchtlingshilfe:

**Internetseite [www.fluechtlingshilfe.saarland.de](http://www.fluechtlingshilfe.saarland.de)**

**Facebook-Seite [www.facebook.com/Koordinationsstelle](https://www.facebook.com/Koordinationsstelle)**

#### **i. Online-Plattform**

Ergänzt wird das Angebot der Koordinierungsstelle durch die Online-Plattform „Das-Saarland-hilft.de“.

Auf [www.das-saarland-hilft.de](http://www.das-saarland-hilft.de) können Hilfsorganisationen und Initiativen Gesuche zu Arbeitsleistungen, ehrenamtlichen Hilfestellungen wie Patenschaften, Sachspenden, aber auch Dolmetscher- und Sprachangebote einstellen. Diese Gesuche können mittels einer einfachen Umkreissuche über die eigene Postleitzahl oder einer verfeinerten Suche mittels Eingabe des eigenen, konkreten Hilfs- oder Spendenangebots aufgerufen werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, damit die richtige Hilfe von Bürgern und Ehrenamtlichen genau bei den Verbänden und Netzwerken ankommt, die diese benötigen. So kann die Betreuung der Flüchtlinge in den Gemeinden weiter verbessert und letztendlich der Prozess der Integration vereinfacht und beschleunigt werden.

#### **ii. Zentrales Spendenkonto für die Flüchtlingshilfe**

Bei der Sparkasse Saarbrücken gibt es ein zentrales Spendenkonto für die Flüchtlingshilfe im Saarland, auf das die Bürgerinnen und Bürger unter dem Stichwort „Flüchtlingshilfe Saarland“ spenden können.

**BLZ: 590 501 01    Kontonummer: 670 848 14**

**BIC: SAKSDE55    IBAN: DE 28 5905 0101 0067 0848 14**

Für dieses Sonderkonto gilt der sogenannte vereinfachte Zuwendungsnachweis, d.h. dem Finanzamt muss lediglich der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. der Kontoauszug) der Bank oder bei Online-Banking der PC-Ausdruck vorgelegt werden.

### g. Welcome Center

Das Welcome Center Saarland (WCS) ist eine Anlaufstelle für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland, die im Saarland arbeiten und leben möchten. Das WCS bietet Beratung und Hilfe für die berufliche und soziale Integration von Zuwanderern.

Service:

Hilfe bei allen Themen, damit der Start im Saarland leichter wird (Wohnen, Freizeit, Bildung).

Infos über Arbeitsmöglichkeiten.

Hilfe bei der Qualifizierung in handwerklichen, industriellen sowie kaufmännischen Berufen.

Infos: [www.willkommen.saarland](http://www.willkommen.saarland)

Kontakt: saar.is / saarland.innovation&standort e.V.  
Franz-Josef-Röder-Straße 9  
66119 Saarbrücken  
info@saar-is.de  
+49 (0) 681 95 20 - 470





# V. Integration im Saarland

## a. Arbeitsmarkt/Zulassung

Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt wird durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die hierzu erlassene Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV) geregelt.

Asylbewerber dürfen nach drei Monaten arbeiten. Dabei gilt allerdings das sogenannte „Vorrangsprinzip“: Sie bekommen den Job nur dann, wenn dafür kein Deutscher oder EU-Bürger infrage kommt. Diese Regelung gilt bis zu 15 Monate.

Bürger mit der Staatsangehörigkeit folgender Staaten und ihre Familienangehörigen sind genau so zu behandeln wie deutsche Staatsbürger und benötigen keine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung:

Belgien	Malta
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Ungarn
Litauen	Zypern
Luxemburg	

Bürger mit der Staatsangehörigkeit folgender Länder benötigen ebenfalls keine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit der oben genannten Länder besitzen – hierzu zählen auch Flüchtlinge – benötigen von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Beschäftigung. Dieser Personenkreis darf nur beschäftigt werden, wenn der von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltstitel dies ausdrücklich erlaubt. Bei Zuwiderhandeln droht die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§404 Abs. 2 SGB III).

Asylsuchende, die in Deutschland arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren möchten, können sich schon während des laufenden Asylverfahrens durch die Arbeitsagentur beraten lassen. So kann frühzeitig die Vermittlung in Arbeit vorbereitet werden.

Die Clearingstelle „Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven“ in der Landesaufnahmestelle in Lebach ist zentrale Anlaufstelle zur ersten Erfassung der Arbeitsmarktpotentiale der ankommenden Flüchtlinge und Asylsuchenden. Hier werden auf freiwilliger Basis die Arbeitsmarktpotentiale von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive frühzeitig erfasst und die Einbindung weiterer Institutionen und Stellen zur zeitnahen Einleitung notwendiger integrationsvorbereitender Maßnahmen wie Anerkennungsverfahren durch die Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen vorbereitet.

Das Angebot der Clearingstelle beinhaltet ein erstes Arbeitsmarktgespräch durch zwei qualifizierte Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte, die Erfassung der Potentiale in einem speziell entwickelten Formular mit dem Schwerpunkt „Integrationswegplanung“ in arabischer, englischer oder französischer Sprache sowie die Vergabe von Beratungsterminen bei der Agentur für Arbeit. Das Beratungsangebot wird durch einen Sprachmittler und eine Soziologin begleitet.

Ein besonderer Schwerpunkt der Beratung ist die frühzeitige Einleitung des Anerkennungsverfahrens ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse.

## **b. Berufsankennung**

Flüchtlinge und Asylsuchende haben die Möglichkeit, ihren im Ausland erworbenen Berufsabschluss mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland vergleichen zu lassen. Die saarländische „Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen“ berät und begleitet Antragsteller dabei.

Das Anerkennungsgesetz sieht auch eine Lösung vor, wenn die Asylsuchenden keine entsprechenden schriftlichen Nachweise über Abschlüsse oder Arbeitserfahrung vorlegen können: Die beruflichen Kompetenzen können über eine sogenannte Qualifikationsanalyse festgestellt werden. D.h., die Asylsuchenden müssen durch Arbeitsproben oder Fachgespräche zeigen, dass sie für die Arbeit qualifiziert sind.

## **c. Führerschein**

Damit Flüchtlinge und Asylsuchende im Saarland einen Führerschein bekommen können, benötigen sie einen Reiseausweis für Ausländer sowie einen Reiseausweis für Flüchtlinge und Staatenlose. Bedingung ist, dass die Personalien nicht nur auf eigenen Angaben beruhen. Bei Reiseausweisen mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“, kann dieser ebenfalls noch als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt werden, wenn keine Zweifel am Alter bestehen. Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Grenzübertrittsbescheinigungen ohne Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ können bisher nicht als ausreichender Identitätsnachweis anerkannt werden.

## **d. Familienförderung**

Abhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status können Flüchtlinge genau wie deutsche Familien Kindergeld bekommen. Dies gilt auch für Elternzeit und Elterngeld, ebenso können sie einen Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende bis zum zwölften Lebensjahr bekommen und eine Steuerermäßigung bei bestimmten Dienstleistungen sowie Angebote zum Familienurlaub erhalten.

## e. Frühkindliche Bildung und Betreuung (Kindertageseinrichtungen)

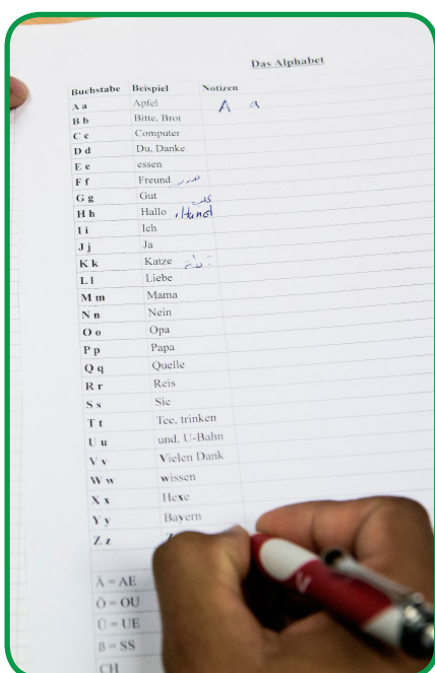
Frühkindliche Bildung hat eine große Bedeutung für die weitere Entwicklung von Kindern. Gerade in den ersten Lebensjahren lernen Kinder aus eigenem Antrieb, aus Neugier und mit allen Sinnen. Zudem lernen Kinder in Kindertageseinrichtungen, sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen und Regeln des Zusammenlebens auszuhandeln.

Dabei soll die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Anschlussunterkunft kommt der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zum Tragen, wenn es das erste Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 24 SGB VIII). Für den zeitlichen Umfang dieses Anspruchs gelten für Kinder von Asylsuchenden dieselben Grundsätze wie für andere Kinder, d.h. die tägliche Besuchszeit richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes nach Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung und nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten nach Unterbringung ihres Kindes (§ 24 SGB VIII).

Ab dem Zeitpunkt der Unterbringung in einer Kommune haben die Eltern von Asylbewerberkindern Anspruch auf die sogenannte wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII, d.h. die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung können nach einem entsprechend genehmigten Antrag vom örtlichen Jugendamt übernommen werden.

In den saarländischen Kindertageseinrichtungen können Kinder im letzten halben Kindergartenjahr kostenlose Vorkurse im Rahmen des Programmes „Früh Deutsch lernen“ besuchen. Das Erlernen von Sprache in einem Vorkurs orientiert sich an Alltagssituationen und bezieht die Erfahrungswelt der Kinder ein.



## f. Schule

Im Saarland besteht nach §1 des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) für alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende die allgemeine Schulpflicht. Diese besteht auch für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.

Flüchtlingskinder können im Saarland also ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes ihr Recht auf Bildung wahrnehmen. Damit nimmt das Saarland gemeinsam mit dem Land Berlin bundesweit eine Vorbildfunktion bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien ein. Mit der allgemeinen Schulpflicht handeln wir im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und ermöglichen von Anfang eine rasche schulische Bildung und eine schnell gelingende Integration.

Flüchtlinge und Asylsuchende, die in der Landesaufnahmestelle ankommen, müssen sich gemäß § 62 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) einer verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung unterziehen, bevor sie im Saarland auf die einzelnen Kommunen verteilt werden. Die Untersuchung dient dem Zweck, übertragbare Erkrankungen auszuschließen. Diese Maßnahme gilt auch für schulpflichtige Kinder und Jugendliche.

Zudem durchlaufen Kinder aus Flüchtlingsfamilien – wie alle anderen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auch – vor der Einschulung eine Schuleingangsuntersuchung, die von den Schulärzten der Landkreise durchgeführt wird. In dieser medizinischen Untersuchung wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler festgestellt.

Aufgrund des verstärkten Zuzugs von Flüchtlingen und Asylsuchenden hat die Landesregierung die Einstellung zusätzlicher Lehrkräfte beschlossen, um den durch Klassenneubildungen entstehenden Personalisierungsbedarf an Schulen decken zu können. Damit stellt die Landesregierung sicher, dass der Anspruch aller Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Herkunft – auf Zugang zu Bildung gewährleistet werden kann.



Im Saarland werden die Kinder und Jugendlichen von Flüchtlingen – anders als in anderen Bundesländern – zumeist integrativ beschult. D.h., sie werden an den meisten allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien) von Anfang an den Regelklassen zugeordnet. Zusätzlich werden sie in kleinen Gruppen in Deutsch unterrichtet.

Darüber hinaus wurden an einigen Gemeinschaftsschulstandorten sogenannte „Willkommensklassen“ gebildet. Dort lernen die Schülerinnen und Schüler zunächst in einer eigenen Gruppe Deutsch und werden nach und nach in den Unterricht integriert.

An den Berufsbildungszentren wurden sogenannte „Produktionsklassen-F“ im dualisierten Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) eingerichtet. Hier erhalten die Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache), um im Hinblick auf ihre Ausbildung besser gefördert zu werden. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren in mehreren Betrieben berufsvorbereitende Praktika und können so mögliche Ausbildungsbereiche kennenlernen.

In den Clearinghäusern werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) vor der Einschulung in Spezialklassen unterrichtet. Zudem wird derzeit eine Nachmittagsförderung für Flüchtlingsgruppen (berufliche Sprach- und Integrationsförderung in Spezial- und Regelklassen) in bestimmten Schwerpunkt-Berufsbildungszentren aufgebaut.

Das schnelle Erlernen der deutschen Sprache ist die grundlegende Voraussetzung, damit Kinder und Jugendliche mit Flüchtlingshintergrund Zugang zu Bildung erhalten. Kinder lernen in der Regel eine neue Sprache schnell, wenn sie die Sprache täglich hören und sprechen.

Das Saarland geht überwiegend den Weg der inklusiven Beschulung, um Kindern die Möglichkeit zu geben, sich schnell in eine soziale Gruppe zu integrieren und die deutsche Sprache im Alltag zu erleben. Sie lernen die Sprache durch den Unterricht, aber auch durch den Kontakt mit Gleichaltrigen.

Zusätzlich erhalten Kinder, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, Sprachfördermaßnahmen gemäß § 4b des Schulordnungsgesetzes (SchoG). Im Saarland stehen dafür verschiedene Sprachförderprogramme zur Verfügung.

In den „Kernprogrammen“ zur Sprachförderung an saarländischen Schulen arbeitet das Ministerium für Bildung und Kultur mit dem Paritätischen Bildungswerk (PBW) zusammen. Dies betrifft die Programme „Früh Deutsch lernen“ und „Sprachförderung in der Sekundarstufe I“.

Ansprechpartner:  
Ministerium für Bildung und Kultur  
Referat B1 Bildungspolitische Grundsatzangelegenheiten  
Nicole Cayrol  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
+49 (0) 681 501-7282  
n.cayrol@bildung.saarland.de



## **g. Ausbildung**

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ist für Asylbewerber nach einer Wartezeit von drei Monaten ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich.

Unterstützung erhalten Flüchtlinge im Saarland unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus im Rahmen des geplanten Moduls „Flüchtlinge“ im Landesprogramm „Ausbildung jetzt“.

Vorgesehen ist hierbei eine Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer ausbildungsvorbereitenden Phase sowie eine intensive sozialpädagogische und schulische Betreuung während der anschließenden Ausbildung.

Auch Kammern bieten verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für eine Integration in Ausbildung an.

## **h. Hochschule**

Seit dem Wintersemester 2015/2016 ermöglicht die Universität des Saarlandes asylberechtigten Flüchtlingen einen unbürokratischen Zugang zum Studium in ausgewählten, nicht-zulassungsbeschränkten Fächern des MINT-Bereichs (z.B. Mechatronik, Physik, Informatik) kombiniert mit einem Förderprogramm zum schnellen Deutschlernen. Voraussetzung ist, dass die Flüchtlinge einen Eignungstest für das Studium bestehen und erfolgreich einen einjährigen Deutschkurs absolvieren. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können Flüchtlinge auch ohne Vorlage ihrer Zeugnisse ein Studium aufnehmen. Durch die Einschreibung am Studienkolleg während des Deutschkurses erhalten sie von Anfang an BAföG, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine BAföG-Gewährleistung gegeben sind.

## **i. Integrationslotsen**

Das Land hat vor über zehn Jahren gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden das Angebot der „Integrationslotsen“ in der Landeshauptstadt, im Regionalverband und in den Landkreisen implementiert. Als einen wichtigen Baustein einer breit angelegten Beratungsstruktur begleiten die „Integrationslotsen“ neuzugewanderte Menschen und Flüchtlinge in der ersten Zeit in allen Fragen, die zur Orientierung im neuen Lebensumfeld notwendig ist. Sie leiten den Integrationsprozess ein. Vor dem Hintergrund des um ein Vielfaches gestiegenen Bedarfs an Beratung und Betreuung wurde das Angebot der Migrationsfachdienste ausgebaut. Seit 2014 gibt es auch „Asylbegleiter“, die sich um Asylsuchende bereits in der Landesaufnahmestelle in Lebach kümmern und diese auch in die Kommunen begleiten. Hier erfolgt dann in der Regel der Einsatz der Integrationslotsen.

## **j. Beschäftigungs-Coaching**

Das Beschäftigungs-Coaching für Zugewanderte zur Integration in den Arbeitsmarkt richtet sich an erwerbsfähige Asylsuchende, die bereits den Kommunen zugewiesen wurden, gute Bleibeperspektiven haben und über schulische und/oder berufliche Qualifikationen verfügen, aber noch keinen Zugang zu den Angeboten der Agentur für Arbeit haben und bei denen noch keine Kompetenzerfassung in der Clearingstelle „Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven“ in der Landesaufnahmestelle (LAsT) erfolgt ist.



Zunächst werden die schulischen und beruflichen Qualifikationen erfasst und je nach Zuständigkeit entweder der Agentur für Arbeit oder den Jobcentern übermittelt. Das Coaching leitet auch zu passenden Unterstützungsangeboten weiter und unterstützt bei der Klärung von Formalitäten.

Da die Zugewanderten keine Kenntnisse über vorhandene Angebote haben und auch wenig mobil sind, soll das Coaching auch im Rahmen der aufsuchenden Arbeit vor Ort in den Unterkünften angeboten werden.

### **k. Schoolworker**

Das Landesprogramm Schoolworker ist der saarlandspezifische Ansatz von Schulsozialarbeit, ein eigens im Saarland entwickeltes Konzept zur Förderung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule. Schoolworker werden von der Jugendhilfe finanziert und haben die Aufgabe, vor Ort den Schulen das breite und umfassende Angebot der Jugendhilfe zugänglich zu machen.

Seit 2003 sind die ersten Schoolworker an saarländischen Schulen im Einsatz. Durch den großen Zugang an Flüchtlingskindern in die saarländischen Schulen sind weitere Schoolworker an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe tätig.

### **l. Bank/Konto**

Flüchtlinge haben seit September 2015 die Möglichkeit, übergangsweise auch dann ein Basiskonto zu eröffnen, wenn sie kein Dokument vorlegen können, das der Pass- und Ausweispflicht in Deutschland genügt. Für die Eröffnung eines Kontos reichen Dokumente aus, die:

- den Briefkopf und das Siegel einer deutschen Ausländerbehörde tragen
- die Identitätsangaben gemäß §4 Absatz 3 Nr.1 GwG enthalten, d.h. Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
- mit einem Lichtbild versehen sind
- vom Bearbeiter der Ausländerbehörde unterschrieben sind



# VI. Übersicht der Sammelstellen

Im Saarland gibt es im Regionalverband und in den Landkreisen zahlreiche Sammelstellen für Spendengüter. Aufgrund des hohen Durchlaufs an Spenden können die Lagerkapazitäten einzelner Annahmestellen zeitweilig erschöpft sein.

Es wird daher dringend empfohlen, die Annahmestellen vor Abgabe von Spenden telefonisch zu kontaktieren.

Die Spendensammelstellen werden größtenteils ehrenamtlich betrieben. Daher könnte es sein, dass nicht alle auf Anhieb telefonisch erreichbar sind.

Eine Übersicht aller Spendensammelstellen gibt es unter:  
<http://bit.ly/1ZdTgfA>

# Impressum

Verantwortlich für den Inhalt ist das Saarland, vertreten durch:

Staatskanzlei  
Am Ludwigsplatz 14  
66117 Saarbrücken  
Telefonzentrale: +49 (0) 681 501-00  
Faxnummer: +49 (0) 681 501-1159

**Fotos in dieser Broschüre: [Bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de)**

Staatskanzlei  
Am Ludwigsplatz 14  
66117 Saarbrücken

[www.saarland.de](http://www.saarland.de)

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland\\_de](https://twitter.com/saarland_de)

**SAARLAND**

Großes entsteht immer im Kleinen.

